



Beauftragung zur Verabreichung von Medikamenten

(Diese Vorlage dient nur zur Orientierung und muss in jedem Einzelfall individuell vereinbart werden.)

Name des Kindes:

Geburtsdatum:

Folgende Medikamente müssen zu den genannten Zeiten eingenommen werden:

	Name des Medikaments	Dosierung	Einnahmezeitpunkt	Besonderheiten
1.				
2.				
3.				

Bemerkung/Dauer der Einnahme:

Eine **ärztliche Bescheinigung** über die verordneten Medikamente und deren Dosierung lege ich/legen wir dieser Beauftragung bei. Änderungen in der Anwendung teile ich/teilen wir unverzüglich mit.

Angaben zum behandelnden Arzt:

Anschrift:

Telefonnummer:

Den behandelnden Arzt habe ich von der Schweigepflicht – nicht *) – entbunden.

Durch meine/unsere Unterschrift bestätige/n ich/wir, dass das/die o. g. Medikament/e ärztlich verordnet ist/sind und – nicht *) – unter die Bestimmungen des Betäubungsmittelgesetzes fällt/fallen.

Die Lagerung des Medikaments in der Kindertageseinrichtung ist – nicht *) – möglich.

Hiermit beauftrage/n ich/wir den/die **Mitarbeitende/n** der Kindertageseinrichtung

..... (namentlich benennen),
meinem/unsere Kind die o. g. Medikamente zu den angegebenen Zeiten zu verabreichen.

Ich/Wir stelle/n die Kindertageseinrichtung, vertreten durch....., sowie die Mitarbeitenden der Tageseinrichtung von der Haftung frei. Unberührt bleibt die Haftung für vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzungen, Verletzungen von wesentlichen Vertragspflichten und Verletzungen von Leben, Körper und Gesundheit.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es sich bei der Medikamentengabe um eine freiwillige Leistung der Kindertageseinrichtung handelt, die jederzeit nach vorheriger Ankündigung widerrufen werden kann.

.....Eingegangen am.....
Datum/Unterschrift des/der Personensorgeberechtigten Datum/Unterschrift der Leitung

*) ggf. durchstreichen

Informationen zur Verabreichung von Medikamenten in Kindertageseinrichtungen

In Kindertageseinrichtungen wird nicht selten die Bitte der Personensorgeberechtigten an das Personal herangetragen, dem Kind ein Medikament zu verabreichen, z. B. da es chronisch krank ist und auf die regelmäßige Einnahme des Medikaments angewiesen ist.

Die Medikamentengabe in Kindertageseinrichtungen soll auf absolute Ausnahmefälle beschränkt werden. Nur wenn es organisatorisch nicht anders machbar und medizinisch absolut notwendig ist, kann die Verabreichung von Medikamenten durch darin unterwiesenes Personal erfolgen.

Bei der Verabreichung von Medikamenten durch das Personal ist einiges zu beachten:

- 1) Grundsätzlich können den Kindern keine Medikamente durch das Personal verabreicht werden. Das Personal ist auch nicht verpflichtet, Medikamente zu geben. Erklärt sich das Personal in Absprache im Team und mit dem Träger der Einrichtung dazu im Einzelfall bereit, handelt es sich um eine individuelle privatrechtliche Vereinbarung zwischen Eltern und der Kindertageseinrichtung.
- 2) Sollen im Einzelfall Medikamente verabreicht werden, z. B. um dem Kind trotz chronischer Erkrankung (z. B. Allergien, Asthma, Diabetes) oder eines nicht ansteckenden Infekts den Besuch der Einrichtung zu ermöglichen, ist zu bedenken:
 - Kann das Medikament tatsächlich nicht zu Hause eingenommen werden?
 - Können Personensorgeberechtigte kommen, um das Medikament in der Einrichtung zu verabreichen?
 - Die ärztliche Bescheinigung muss vorliegen!
 - Die schriftliche Zustimmungserklärung der Personensorgeberechtigten ist erforderlich.

→ **Achtung:** Zur Vornahme von Injektionen (z. B. bei Diabetes) ist das Personal nur nach fachlicher Unterweisung berechtigt (durch Arzt, Diabetesassistentin o. Ä.). Vorzuziehen ist hier immer die Injektionsgabe durch ambulante Pflegekräfte, hierfür zahlt ggf. sogar die Krankenkasse des Kindes.

Die Lagerung und Verabreichung des Medikaments muss so organisiert sein, dass Verwechslungen, falsche Dosierung oder Ähnliches nach menschlichem Ermessen ausgeschlossen sind.

Bei schuldhaften Organisationsmängeln oder schuldhaftem Fehlverhalten des Personals besteht die Gefahr der Haftung. **Eine Freizeichnung für Körper- und Gesundheitsschäden sowie grobem Verschulden bei anderen Schäden ist hier rechtlich nicht wirksam.**

Zu beachten ist auch, dass die Verabreichung von Medikamenten durch das Personal **mit Genehmigung des Trägers** vorgenommen wird!

Diese sollte für den jeweils konkreten Einzelfall formuliert sein. ¹

- 3) Bei akuten Erkrankungen ist zwischen alltäglichen und gegebenenfalls lebensbedrohlichen Erkrankungen zu unterscheiden. Bekommt das Kind in der Einrichtung Kopfweg, Fieber, Zahnschmerzen oder ähnliche „harmlose Erkrankungen“, darf das Personal keinesfalls von sich aus medikamentös behandeln, da dem medizinischen Laien eine Diagnose vermeintlich harmloser Krankheiten nicht möglich ist und die Verabreichung auch eines vermeintlich harmlosen Medikaments zu massiven Nebenwirkungen, allergischen Reaktionen usw. führen kann.

→ Das Kind sollte schnellstmöglich den Personensorgeberechtigten übergeben werden, bei akutem Handlungsbedarf ist ein Arzt beizuziehen.

Bei akut lebensbedrohlichen Erkrankungen, z. B. bei epileptischen Anfällen, allergischen Reaktionen (Insektenstiche!), muss Erste Hilfe geleistet werden. Ein akut verletztes oder erkranktes Kind muss unverzüglich ärztlich behandelt werden.

Im Zweifel sollte immer ohne Zögern ein Notarzt verständigt werden.

Die Einholung der Zustimmung der Personensorgeberechtigten ist nur dann entbehrlich, wenn anzunehmen ist, dass es sich um ein akutes, eventuell lebensbedrohliches Geschehen handelt, das sofortiges ärztliches Eingreifen erforderlich macht. Eine schriftliche Erklärung, mit der die Personensorgeberechtigten generell ihre Zustimmung geben, dass die Mitarbeitenden im Bedarfsfall mit dem Kind den Arzt aufsuchen dürfen, ist diesbezüglich ratsam.